

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 2. Juni 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

22.11.2010

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-63/10

Zulassungsnummer:

**Z-7.1-3428**

Geltungsdauer bis:

**31. Mai 2015**

Antragsteller:

**LIVE Gesellschaft für  
Abgastechnologie mbH**  
Johann-Philipp-Reis-Straße 6  
55469 Simmern

Zulassungsgegenstand:

**Rußbeständige Systemabgasanlagen zum Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe  
naturbelassenes Holz, Gas- und Heizöl EL sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise  
"ESFU"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3428 vom 2. Juni 2010.  
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist die rußbrandbeständige Systemabgasanlage "ESFU" zum Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe Holz, Gas und Heizöl EL, sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise.

Die Systemabgasanlage besteht im Wesentlichen aus den einwandigen Rohr- und Formstückelementen aus nichtrostendem Stahlblech mit Steckverbindung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Systemabgasanlagen sind zur Herstellung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden für die Brennstoffe Holzpellets, Stückholz, Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz, Gas und Heizöl EL sowohl für trockene als auch für die feuchte Betriebsweise (Klasse W)<sup>1</sup> bestimmt. Die Systemabgasanlage darf auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden.

An die Systemabgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C (Klasse T400)<sup>1</sup> erzeugen. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Unterdruck (Klasse N1)<sup>1</sup>. Die Systemabgasanlagen erfüllen keinen Feuerwiderstand (Klasse L00)<sup>2</sup>, dürfen aber mit einer mineralischen Außenschale versehen werden. Es ist ein Abstand zu brennbaren Baustoffen von 400 mm einzuhalten (Klasse G400)<sup>1</sup>.

2. Das Schild im Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

#### Rußbrandbeständige Systemabgasanlage "ESFU"

- entsprechend Zulassung Z-7.1-3428
- für Abgastemperaturen bis 400 °C (Klasse T400)<sup>1</sup>
- für Unterdruck (Klasse N1)<sup>1</sup>
- für die trockene als auch feuchte Betriebsweise (Klasse W)<sup>1</sup>
- für Gas und Heizöl EL
- für die Brennstoffe Holzpellets aus naturbelassenem Holz,
- für naturbelassenes Scheitholz,
- für Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz,
- für Abgasanlagen ohne Feuerwiderstand (Klasse L00)<sup>2</sup>

#### Abstand zu brennbaren Baustoffen:

für Abgastemperaturen bis 400 °C (G400)

mindestens **400 mm**



<sup>1</sup>

DIN EN 1443:2003-06

Abgasanlagen-Allgemeine Anforderungen

<sup>2</sup>

DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3428

Seite 3 von 3 | 22. November 2010

3. Folgender Abschnitt wird ergänzt:

**5 Betrieb der Systemabgasanlage**

Mit der Systemabgasanlage dürfen nur Abgase aus der Verbrennung von Holzpellets, Hack-  
schnittel und Stückholz abgeführt werden, die im unverbrannten Zustand keine höheren  
Chlorgehalte (Cl) als 60 mg/kg und Schwefelgehalte (S) als 500 mg/kg aufweisen. Zur Ver-  
ringerung der Korrosionsneigung der metallischen Abgasanlage ist darauf zu achten, dass  
die Chlor- und Schwefelgehalte der Brennstoffe vom Brennstofflieferanten angegeben  
werden. Brennstoffe ohne entsprechende Angaben oder mit höheren Schadstoffgehalten  
können in der hier geregelten Abgasanlage ggf. zu vorzeitigem Versagen durch Korrosion  
führen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass kein feuchtes Holz, kein chemisch oder  
anderweitig behandeltes Holz, keine Wurzeln, kein Abbruchholz sowie kein verfaultes Holz  
verfeuert wird; es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz ohne Beimischungen verwendet  
werden.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

